

## Information vom 11.05.2022, Wegfall EEG-Umlage auf Eigenversorgung – Verzicht Erzeugungszähler

Der Bundestag hat am 28.04.2022 dem „**Geszentwurf zur Absenkung der Kostenbelastung durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher**“ zugestimmt.

Damit wird die EEG-Umlage bereits zum 1. Juli 2022 auf **null** abgesenkt.

Durch den Wegfall der EEG-Umlage wird auch die „**EEG-Umlage auf die Eigenversorgung**“ irrelevant.

In diesem Zusammenhang wird häufig die Frage nach der Notwendigkeit des Erzeugungszählers gestellt.

Hierbei gilt es 2 Fälle zu unterscheiden:

1. Inbetriebnahme ab dem 01.07.2022:

In der Regel wird kein Erzeugungszähler mehr notwendig sein (Ausnahmen: Mieterstromzuschlag, kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe, ggf. Anlagen mit Bemessungsleistung z.B. Biomasse Anlagen > 150 kW, Wasserkraftanlagen > 500 kW sowie förderfähige KWKG-Anlagen > 2 kW). Die bekannten VBEW-Messkonzepte werden noch überarbeitet und nach der Gesetzesverkündung veröffentlicht.

2. Inbetriebnahme bis zum 30.06.2022, insbesondere neue PV-Anlagen größer 30 kW:

Grundsätzlich ist ein Erzeugungszähler notwendig, aber die Auswahl des Messkonzepts liegt prinzipiell beim Anlagenbetreiber.

Vor diesem Hintergrund wurde durch den VBEW die beigefügte „**Kurzinformation zum Verzicht auf einen Erzeugungszähler**“ erstellt.

Die Rückseite dieses Dokuments enthält ein Muster „Bestätigung zum Verzicht auf einen Erzeugungszähler“.

Mit diesem Musterschreiben kann der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mitteilen, dass er gerne auf den Einbau eines Erzeugungszählers verzichtet und stattdessen die Strommengen nach § 74a EEG fristgerecht meldet.

### **Ergänzend ein Ausblick zum geplanten Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG):**

Die Wälzung der verbleibenden Umlagen im Stromsektor wird vereinheitlicht und in das neue Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG) überführt. Infolge dessen fallen künftig keine Umlagen mehr auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt an. Dies würde auch gelten, falls die EEG-Umlage ganz oder teilweise in der Zukunft wiederaufleben würde. (Details siehe ggf. Gesetzesentwurf: [www.bundesrat.de/drs.html](http://www.bundesrat.de/drs.html))

Nicht mehr benötigte Erzeugungszähler können jederzeit über unser Online Portal oder für den Netzbereich Sonthofen direkt bei der AKW, Abteilung Messstellenbetrieb unter [msb@allgaunetz.com](mailto:msb@allgaunetz.com) abgemeldet werden.

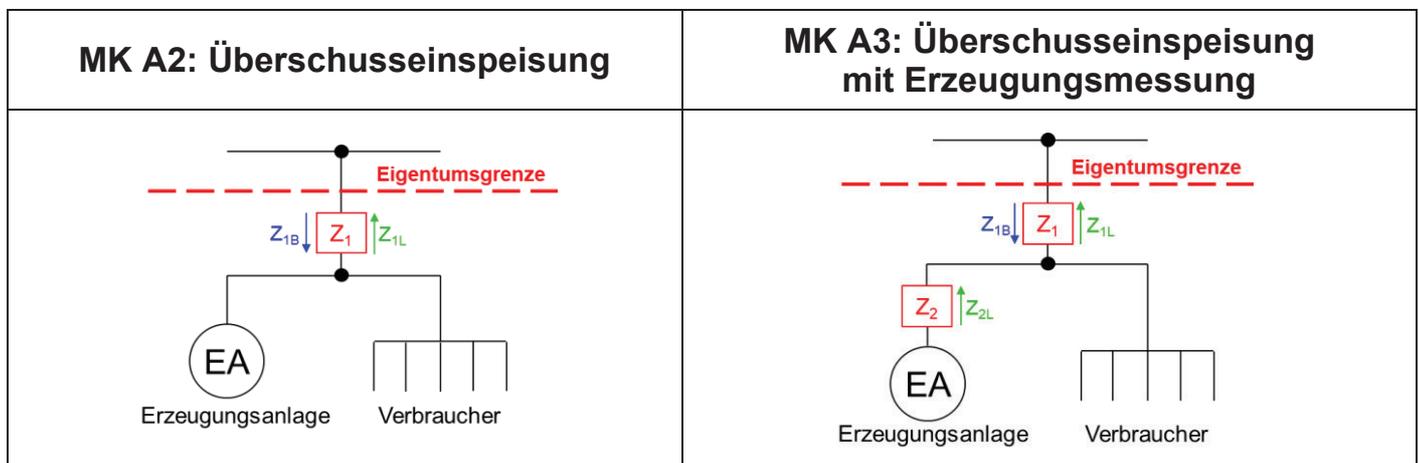
Der Ausbau der Messeinrichtung ist für den Anlagenbetreiber kostenpflichtig, außer der Installateur führt den Ausbau und die Wiederverplombung selbst durch und gibt zeitnah die Messeinrichtung in Kempten oder in Sonthofen ab.

## Kurzinformation zum Verzicht auf einen Erzeugungszähler (EEG-Umlage-Entlastungsgesetz)

Bei den Verteilernetzbetreibern häufen sich die Anfragen, ob bei neuen Photovoltaikanlagen größer 30 kW mit Inbetriebnahme bis zum 30.06.2022 jetzt noch Erzeugungszähler eingebaut werden müssen. Ursache dieser Fragestellung ist das EEG-Umlage-Entlastungsgesetz in dem geplant ist, dass die EEG-Umlage bereits zum 01.07.2022 auf null abgesenkt wird.

Allein um die EEG-Umlage mit Eigenversorgung für den kurzen Zeitraum bis 30.06.2022 abzurechnen und dafür einen Zählerplatz einzurichten, einen Zähler einzubauen und eventuell kurz darauf den Zähler wieder auszubauen, erscheint allein aufgrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht sachgerecht. Vor diesem Hintergrund zeigen wir in dieser Kurzinformation Umsetzungsmöglichkeiten auf.

Für EEG-Anlagen mit Eigenversorgung stehen insbesondere die Messkonzepte A2 und A3 zur Verfügung.



### Umsetzungsmöglichkeiten:

Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.

- 1.) Wenn der Anlagenbetreiber das MK A3 wählt und damit die notwendigen Messwerte vorliegen, kann der Netzbetreiber die EEG-Umlage auf die Eigenversorgung abrechnen.
- 2.) Wenn der Anlagenbetreiber das MK A2 wählt und die notwendigen Daten (erzeugte Strommenge) nach § 74a meldet, kann der Netzbetreiber die EEG-Umlage auf die Eigenversorgung abrechnen.
- 3.) Wenn der Anlagenbetreiber das MK A2 wählt und die notwendigen Daten (erzeugte Strommenge) nach § 74a nicht meldet, muss der Netzbetreiber die relevanten kWh-Werte der EEG-Umlage auf die Eigenversorgung durch eine Schätzung (Ersatzwertbildung) ermitteln. Nach § 61i ist dabei 100 % der EEG-Umlage anzusetzen.

### Rechtliche Grundlagen (Auswahl aus aktuellem EEG):

#### **EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)**

§ 61i Entfallen und Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten

- (1) Der nach den §§ 61b bis 61g oder nach § 69b verringerte Anspruch nach § 61 Absatz 1 erhöht sich auf 100 Prozent, soweit der Letztverbraucher oder Eigenversorger für das jeweilige Kalenderjahr seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 4 nicht erfüllt hat.

§ 74a Letztverbraucher und Eigenversorger

- (1) Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist, müssen dem Netzbetreiber, der nach § 61j zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, unverzüglich folgende Angaben übermitteln. ...

Diese Kurzinformation basiert auf veröffentlichten Gesetzesentwürfen zum EEG, es besteht keine Gewähr auf Vollständigkeit.

# Muster - Netzbetreiber

Netzbetreiber GmbH • 12345 Musterort

<Anschrift Anschlussnehmer>

## Bestätigung zum Verzicht auf einen Erzeugungszähler

Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:

---

Anlagenstandort:

---

---

---

Bestätigung:

Hiermit bestätige ich, dass ich auf den Einbau eines geeichten Stromzählers zur Erfassung des in meiner Photovoltaikanlage erzeugten Stromes verzichte.

Mir ist bewusst, dass ich gemäß § 74a EEG verpflichtet bin, die erzeugte Strommenge zu melden. Andernfalls stimme ich zu, dass diese kWh-Mengen durch den Netzbetreiber geschätzt werden und mit 100 % der EEG-Umlage nach § 61i EEG abgerechnet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift